

**3. Motion von Toni Kappeler, Josef Gemperle und Bernhard Wälti vom 15. Februar 2012 "Basisangebot der Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVUs) aus erneuerbarer Energie" (08/MO 54/406)**

**Beantwortung**

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Toni Kappeler.

**Diskussion**

**Kappeler, GP:** Was bereits für 21 Thurgauer Gemeinden gilt, darunter Frauenfeld, Diesenhofen, Kreuzlingen und Bischofszell, soll nun für das ganze Kantonsgebiet Anwendung finden. Die Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVUs) erhalten einen Leistungsauftrag, demzufolge das nicht nachgefragte Basisangebot nicht mehr mehrheitlich aus Atomstrom besteht, sondern aus Strom aus erneuerbarer Energie. Wer sich also nicht aktiv darum bemüht oder einen anderen Strommix bestellt, erhält damit sauberen Strom aus Wasserkraft und den neuen erneuerbaren Energien wie Sonnenenergie und Biogas. Der Aufpreis ist sehr bescheiden. In Kreuzlingen kostet das Basisangebot 0,15 Rappen pro Kilowattstunde (KWh) mehr als der vorherige Atomstrom. Wichtig ist, dass der Bezug des marginal teureren, aber ökologischen Basisangebotes freiwillig ist. Jeder Kunde kann Atomstrom wählen. Dass das Motionsanliegen sinnvoll und wirksam ist, wird heute kaum mehr bestritten. Die Vorteile liegen auf der Hand. Das Basisangebot, erfahrungsgemäss von einer überwiegenden Mehrheit der Haushalte gewählt, stützt die einheimischen Wasserkraftwerke und schafft die finanziellen Voraussetzungen, vermehrt in Projekte im Bereich der Stromproduktion zu investieren. Deshalb schlägt auch der Bericht "Thurgauer Strommix ohne Kernenergie" als erste Massnahme das vor, was die Motion verlangt: Strom aus erneuerbaren Energien als Standardprodukt, hier "Basisangebot" genannt. Der Zürcher Kantonsrat hat vor kurzem beschlossen, dass das Basisangebot aus erneuerbaren Energien für das ganze Kantonsgebiet zu bestehen habe. Der Regierungsrat empfiehlt eine Teilerheblicherklärung unserer Motion. Er unterstützt einen Leistungsauftrag an die EVUs, möchte sich hingegen nicht auf einen Fahrplan der Umsetzung festlegen lassen, wie dies der zweite Teil der Motion vorsieht. Mit einer Teilerheblicherklärung stehen wir allerdings vor folgendem formalen Problem: Wenn wir nur den ersten Teil der Motion beschliessen, wird die Motion inhaltslos, verlangt dieser Teil doch nur, dass die Zuteilung des Netzgebietes eines EVUs mit einem Leistungsauftrag zu verbinden sei. Es wird mit keinem Wort erwähnt, was der Leistungsauftrag beinhalten soll. Es könnte alles Mögliche sein. Das Ziel der Motion, ein Basisangebot aus erneuerbarer Energie, wird im Motionstext nicht mehr erwähnt. Mit einer kurzen Erklärung

des zuständigen Regierungsrates, Dr. Kaspar Schläpfer, dass mit dem in Teil 1 erwähnten Leistungsauftrag das Basisangebot beziehungsweise die Massnahme A1 des Berichtes "Thurgauer Strommix ohne Kernenergie" gemeint ist, würde Klarheit geschaffen. Unter dieser Voraussetzung schliessen wir Motionäre uns dem Antrag des Regierungsrates an und sind mit der Teilerheblicherklärung einverstanden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Die Motionäre und nicht der Regierungsrat haben die Motion formuliert. Es ergibt sich aus dem Motionstitel und dem Motionstext, dass es beim Leistungsauftrag darum gehen wird, die EVUs zu verpflichten, ein Basisangebot anzubieten. Wir werden eine solche Gesetzesänderung vorbereiten, wenn die Teilerheblicherklärung der Motion heute im Grossen Rat beschlossen wird. Andernfalls verzichten wir darauf.

**Beerli, EDU/EVP**: Der Regierungsrat legt in seiner Beantwortung dar, dass die vorliegende Motion inhaltlich ins Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie aufgenommen worden sei. Wir haben über dieses Konzept im positiven Sinn diskutiert und damit im Prinzip auch die Massnahme gutgeheissen, Strom aus erneuerbarer Energie als Basisangebot zu fordern. Es geht somit bereits um die Umsetzung dieser einen Massnahme, welche für die EDU/EVP-Fraktion als solche unbestritten ist. Unseres Erachtens liegt der Knackpunkt im zweiten Absatz der Motion mit der gesetzlichen Festlegung von Prozentsätzen und einem fixen Zeitrahmen. Wir stimmen einstimmig mit dem Regierungsrat überein, dass auf den zweiten Teil der Motion zu verzichten sei und befürworten die Teilerheblicherklärung im Sinn der Antwort des Regierungsrates.

**Komposch, SP**: Das grundsätzliche Anliegen der Motionäre, die Förderung der erneuerbaren Energie, ist in der SP-Fraktion unbestritten. Unseres Erachtens sind Leistungsaufträge bei angemessener Ausgestaltung dafür geeignet, um massgeblich zur Erhöhung der Stromeffizienz auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite beizutragen und den Anteil des Stromes aus erneuerbarer Energie an Stromverbrauch zu erhöhen. Die Leistungsaufträge erhöhen ebenfalls die Innovationsfähigkeit der EVUs und tragen zu deren Weiterentwicklung in Richtung umfassender Energiedienstleistungsunternehmen bei. Wir glauben auch, dass sich die durch die Leistungen der EVUs ausgelösten Investitionen in stromeffiziente Technologien und Anwendungen sowie in Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien positiv auf die regionale Wertschöpfung und die Beschäftigung auswirken werden. Zudem werden die Leistungsaufträge zu Innovation im Bereich der Technologie sowie der Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen führen. Dies dürfte für die Wirtschaft ein nicht unerheblicher Faktor sein. Wir danken dem Regierungsrat für die gute Beantwortung der Motion, und wir unterstützen seine Empfehlung der Teilerheblicherklärung.

**Zuber, SVP:** Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Wir können der Argumentation aber nicht zustimmen, da unseres Erachtens das Stromversorgungsgesetz nur die sichere Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Netze regelt. Es darf nicht sein, dass dieses Gesetz bestimmt, wie der verteilte Strom erzeugt wird. Zudem lehnt sich das Einführungsgesetz in § 4 an das Stromversorgungsgesetz an. Das Gesetz regelt nur noch den Vollzug und die Zuständigkeiten. Stromnetz und Stromhandel sind strikte zu trennen. Die Bestimmung der Energieart müsste im Energienutzungsgesetz geregelt werden. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die Gesetzesänderungen in den freien Strommarkt eingreifen und diesen verzerren. Der Zeitung war zu entnehmen, dass innovative Gemeinden aus Eigeninitiative möglichst Strom aus erneuerbaren Energien beziehen wollen. Das Volk ist zudem bereit, ohne einengende Gesetze Strom aus erneuerbaren Energien zu beziehen. Aus den genannten Gründen bittet Sie die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Parolari, FDP:** Ich bin für die Werkbetriebe Frauenfeld verantwortlich, welche zu den 40 grössten EVUs der Schweiz gehören. Wir bieten in Frauenfeld seit einiger Zeit und auch in Zukunft 100 % zertifizierten Wasserkraftstrom an, ohne dem Kunden dafür einen Mehrpreis zu verrechnen. Es dürfte deshalb erstaunen, dass ich für die einstimmige FDP-Fraktion bei 2 Enthaltungen gegen Erheblicherklärung beider Motionsteile votiere. Ich tue dies aber mit voller Überzeugung. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort zu recht, dass sich gestützt auf § 82 der Kantonsverfassung kein gesetzlicher Zwang zum Bezug einer bestimmten Art von Energie rechtfertigen liesse. Er sieht sich jedoch durch das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) sowie das kantonale Einführungsgesetz zum StromVG legitimiert. Dort wird festgehalten, dass die Zuteilung der Netze mit einem Leistungsauftrag an den betreffenden Netzbetreiber verbunden werden könne. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Debatte über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung hier im Rat im Jahr 2009. Diese Bestimmung war damals schon in den Vernehmlassungen höchst umstritten. Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft geschrieben: "Ob solche Leistungsaufträge schliesslich notwendig sind und welchen Inhalt sie gegebenenfalls haben sollen, ist momentan aber noch nicht abschätzbar. Es könnten Konkretisierungen im Bereich der Grundversorgung und der Versorgungssicherheit sein, aber auch Auflagen bezüglich Energieeffizienz oder Energiedienstleistungen." Es ging bei diesen Diskussionen immer um die Grundversorgung und um die Netze. Leistungsaufträge sollen vergeben werden können, um beispielsweise entlegene Gebiete vollständig zu erschliessen. Es ging aber nie um die Art und Weise der Energie. Gemäss dem klaren Wortlaut im Gesetz kann auch nur die Zuteilung der Netze mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Diese Netze sind in der Zwischenzeit vollständig zugeteilt. Man müsste sie den EVUs wieder wegnehmen und mit einer Auflage neu zuteilen. Ich bestreite, dass die gesetzliche Grundlage im StromVG und im

Einführungsgesetz dazu ausreicht, um den EVUs vorzuschreiben, welche Art der Energie sie ihren Kunden liefern müssen. Der gleiche Antrag, wie er heute vorliegt, wurde schon damals gestellt und von unserem Rat mit grossem Mehr abgelehnt. Öffnung des Strommarktes: In Bezug auf die Strommarktöffnung sowie die Einbindung der Schweiz in den internationalen Strommarkt stehen in den kommenden Jahren wichtige Entscheidungen an. Grossverbraucher machen bereits heute zunehmend Gebrauch vom Marktzugang. Sie kaufen den Strom irgendwo zu Marktkonditionen ein, weil sie möglichst tiefe Kosten haben wollen. Wir haben in Frauenfeld rund 10 % des gesamten Volumens bereits verloren, obwohl nur die Grosskunden marktberechtigt sind. Bei der vollständigen Marktöffnung im Jahr 2017/2018 werden alle Kunden zu Marktkonditionen einkaufen können. Die Qualität der elektrischen Energie zu Marktkonditionen erhält keinen ökologischen Mehrwert und besteht in der Regel zu 100 % aus nicht überprüfbaren Energieträgern wie Atomkraftwerken aus Frankreich, Kohlekraftwerken oder sonst was. Art. 4 der Stromversorgungsverordnung schreibt vor, dass die EVUs den Kunden den Strom immer zu den günstigsten Marktkonditionen anbieten müssen. Auch dies ist ein Dilemma, welches wir nicht zusätzlich noch verschärfen sollten. Die Forderung nach erneuerbarer Energie als Basisangebot wird damit zur reinen Preisfrage. Mehrkosten durch irgendwelche Fördermassnahmen, die ich befürworte, dürfen nicht über die Energie abgewickelt werden, sondern sie müssen über das Netzentgelt abgewickelt werden können. Dazu ist eine Genehmigung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) nötig. Es ist gefährlich, wenn der Thurgau schneller marschiert, als die Musik in Bern spielt. Es ist auch heikel, kantonale zu regulieren, wenn auf Bundesebene eine vollständige Marktöffnung angestrebt wird. Die von den Motionären geforderten Massnahmen werden vermutlich an der bevorstehenden vollständigen Marktöffnung scheitern. Die Motionäre erklären weiter, dass laut gewissen Studien rund die Hälfte der Konsumenten bereit sei, ökologische Stromprodukte zu beziehen. Die Realität sieht leider komplett anders aus. Nur mit grösstem Aufwand seitens Marketing und Werbung lassen sich diese Produkte, die schon jahrelang bestehen, überhaupt verkaufen. Es entspricht der Realität, dass nicht einmal 2 % der Kunden diese Produkte auch freiwillig beziehen. Einfach auf die Trägheit und das Desinteresse der Kunden zu setzen, ist unseres Erachtens der falsche Ansatz. Der Vergleich mit dem Elektrizitätswerk Zürich (EWZ) ist im Übrigen müssig. Die Tarifrevision des EWZ im Jahr 2006 war mit erheblichen Preisaufschlägen verbunden. Die Tarifrevision war in der Öffentlichkeit und auch in den Medien mit viel Empörung aufgenommen worden und hat den Verantwortlichen viel Schelte eingebracht. Offenbar vergisst man das relativ schnell. Das EWZ wird heute zum Musterknaben des Naturstrommodells hochstilisiert. Bei diesen Vergleichen wird auch vergessen, dass das EWZ im Gegensatz zum Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) und den Thurgauer EVUs über einen eigenen grossen Wasserkraftwerkpark verfügt und somit die Mixgestaltung und die Preisentwicklung der Wasserkraftanteile massgeblich in der eigenen Hand hat. Es geht der FDP aber nicht nur um die wirtschaftlichen Aspekte, sondern vielmehr auch darum,

einen Fehler im System zu vermeiden. Unseres Erachtens sind die Rahmenbedingungen des künftigen Schweizer Marktmodells, insbesondere das so genannte Unbundling, die Entkoppelung der Netze und der Energie, die zwingend gefordert ist, nicht in die Überlegungen der Motionäre und des Regierungsrates eingeflossen. Mit Blick auf dieses Unbundling wird ein Netzbetreiber in Zukunft nur noch für jene Kunden gleichzeitig auch die Energielieferung ausführen, die in der Grundversorgung bleiben wollen, unabhängig von der Bezugsmenge und damit vom Status, ob sie Haushalt- oder Grosskunde sind. Es wird somit jeder Kunde seinen Strom kaufen können, wo er will und wo er am günstigsten ist. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, die bereits den offenen Markt kennen, zeigen, dass wir im Strombereich mit Wechselraten von 12 % bis 60 % rechnen müssen. In gewissen Ländern kann man den Energielieferanten monatlich wechseln, wie es einem gefällt. Was den Handlungsspielraum des EKT anbelangt, bitte ich Sie, Folgendes zu beachten: Die historische Versorgungskaskade von der Axpo an das EKT, an die EVUs und dann an den Endkunden, wird in dieser traditionellen Form nicht mehr oder nur noch partiell Bestand haben. Alleine die Beschaffungsaktivitäten von Kunden, Grosskunden und EVUs im laufenden Jahr hat gezeigt, dass das Volumen der Grundversorgung sehr rasch schrumpfen kann. Auch die Beschaffungskanäle können sich in kurzer Zeit merklich verändern. Um am Markt bestehen zu können, werden die EVUs dort beschaffen, wo es am günstigsten ist, nämlich am freien Markt. Der Lieferant wird nicht mehr ausschliesslich die EKT Energie AG sein. Heute machen bereits viele EVUs das, was die Motionäre fordern. Sie tun dies freiwillig. Lassen wir es so. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, beide Teile der Motion nicht erheblich zu erklären.

**Gemperle, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion hat sich intensiv mit den verschiedenen Energievorstössen auseinandergesetzt. Wie können wir den Anteil an Strom aus erneuerbarer Energie wirkungsvoll und mit einem äusserst guten Kosten-/Nutzenverhältnis erhöhen? Die vorliegende Motion zeigt einen einfachen, sehr kostengünstigen und erst noch freiwilligen Weg auf, den beispielsweise der Kanton Zürich bereits erfolgreich gegangen ist. Die Studien der Universität St. Gallen von 2013 zeigen auf, welchen Strommix die Kunden wünschten. Er bestünde aus je einem Viertel Sonnenenergie und Wasserkraft, je einem Zehntel Windkraftenergie, Energie aus Geothermie und aus Kehrlichtverbrennung, je einem Zwölftel Atomenergie und Energie aus Biomasse sowie einem Dreissigstel fossiler Energie. Sylviane Chassot von der Universität St. Gallen berichtete ebenfalls vor wenigen Wochen in einem Referat von einer Befragung, bei welcher den Stromkunden die Frage betreffend die Umstellung des Basisangebotes auf einen erneuerbaren Strommix gestellt wurde. 83 % der befragten Stromkunden haben geantwortet, dass sie die Umstellung des Basisangebotes gut oder sehr gut finden. 11 % fanden dies akzeptabel, da immer noch die Möglichkeit bestünde, sich für einen anderen Mix zu entscheiden. Nur 6 % fühlten sich durch eine solche Umstellung bevormundet. Die Zahlen sind doch eindeutige, die im Übrigen auch durch eine Arbeit von Andrea Paoli, dem Lei-

ter der Abteilung Energie, bestätigt wurden. Kantonsrat Carlo Parolari hat gesagt, dass 2 % freiwillig erneuerbare Energien wählen würden. In Fischingen sind es 12 %. Die Frage stellt sich, was Standard ist und was die Wahl. Ich sehe nicht ein, weshalb nicht Standard sein kann, was jetzt die Wahl ist. Es muss doch möglich sein. Das Beispiel des Kantons St. Gallen zeigt dies auf. Im Namen der einstimmigen CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie, der Teilerheblicherklärung zuzustimmen.

**Helfenberger, BDP:** Die BDP-Fraktion teilt die Auffassung der Motionäre. Solange die Wahlfreiheit zwischen erneuerbaren Energien und einem anderem Energiemix jederzeit besteht, ist es auch keine Verpflichtung. Die von den Motionären verlangte gesetzliche Verankerung auf den festgelegten Anteil des Stromes aus erneuerbarer Energie geht für die BDP-Fraktion jedoch zu weit. Eine Gesetzesbestimmung für den Strombezug ist der falsche Weg. Wir gehen mit dem Regierungsrat einig. Wir sind für Teilerheblicherklärung der Motion.

**Wiesli, SVP:** Ich spreche für eine Minderheit der SVP-Fraktion. Wir unterstützen die Teilerheblicherklärung ohne die genaue Festlegung der Anteile, weil wir in einer sehr schnelllebigen Zeit leben. Das Basisangebot, welches überwiegend aus erneuerbarem Strom besteht, ist die Grundvoraussetzung, dass das Konzept "Thurgauer Strommix ohne Kernenergie" angegangen werden kann. Es wird angeführt, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gegenüber anderen Anbietern ausserhalb des Thurgaus konkurrenzfähig bleiben müssen. Dieses Argument ist berechtigt, und es wird wahrgenommen, denn es besteht auch nachher die Wahlfreiheit, das Basisangebot auszuschlagen und wieder zum günstigeren Atom- und Kohlestrommix zurückzukehren. Für viele KMU ist der Strompreis bei ihrem Kostenmix aber nicht das Wichtigste. Sie entscheiden sich freiwillig, solchen günstigen Strom, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, zu verwenden. Es ist für sie ein Wettbewerbsvorteil, wenn sie dies in der Werbung ausloben können. Vielen privaten Bezüglern ist es nicht wichtig, welches Grundangebot sie haben und ob es 0,5 Rappen mehr oder weniger kostet. Sie akzeptieren das, was ihnen von ihren EVUs angeboten wird. Wenn man davon ausgeht, dies zu ändern und den günstigsten Naturstrom anbietet, werden nur 10 % wieder auf Atomstrom wechseln. Damit haben wir im Thurgau schon sehr viel gewonnen, und wir sind auf dem richtigen Weg. Es wird immer wieder angeführt, dass der billigste Naturstrom nur dadurch so billig werde, weil über den Zertifikathandel aus grauem Strom grüner Strom werde. Dem ist nicht so. Ich habe täglich mit solchen Zertifizierungen und Zertifikatehandel zu tun, unter anderem bei nachhaltigem Öl, dem Palmöl. Wenn 20 % produziert werden, gibt es auch nur für 20 % Zertifikate. Dies wird durch Überwachungsorganisationen genau überwacht und peinlich genau nachgerechnet. Es findet keine Mengenausweitung statt. Wer glaubt, dass er Ökostrom erhält, wenn er solchen kauft, der irrt leider. Man erhält den Strom aus dem Pool. Wie beim Wasser fliesst auch der Strom dorthin, wo der geringste Widerstand be-

steht, ausser man betreibt zuhause eine eigene Anlage. Dann ist es möglich, dass ein Teil des eigenen Stroms auch bei einem bleibt. Ich garantiere, dass beim Zertifikatehandel alles mit rechten Dingen zu und her geht. Wenn es nicht so wäre, handelte es sich um eine Straftat, die verfolgt werden müsste. Ich bitte Sie, die Teilerheblicherklärung des Regierungsrates zu unterstützen, damit wir unseren Kindern in 20 Jahren, wenn die Atomkraftwerke auslaufen, sagen können, dass wir im Thurgau die nachhaltige Stromversorgung angepackt und geregelt haben.

**Dransfeld, SP:** Ich möchte anhand eines Beispiels erklären, was nach meinem Verständnis ein Zwang oder eine Empfehlung ist. Als ich heute Morgen mit dem Auto die Autobahn verliess, wies mich ein Wegweiser an, links abzubiegen, um das Zentrum von Frauenfeld zu erreichen. Meines Erachtens war das kein Zwang, sondern eine Empfehlung. Ich habe mich anders entschieden, und ich bin rechts gefahren. Jetzt habe ich einen neuen Schleichweg nach Frauenfeld gefunden. So sehe ich das auch beim Basisangebot. Es handelt sich um eine Empfehlung. Wer es nicht möchte, kann sich anders entscheiden. Die vorgeschlagene Massnahme ist ein integrierender und sinnvoller Bestandteil des Konzeptes "Thurgauer Strommix ohne Kernenergie", welches wir mit grosser Mehrheit befürwortet haben. Meines Erachtens ist es kein Problem, wenn wir im Thurgau schneller marschieren, als die Musik in Bern spielt. Ich freue mich, wenn der Grosse Rat die Motion teilerheblich erklärt und den Empfehlungen des Regierungsrates folgt.

**Ziegler, CVP/GLP:** Bei der Produktion von Atomstrom steigen die Kosten für Sicherheitsaufwendungen enorm. Das Ende ist absehbar, die Felle schwimmen langsam davon. Der Strom muss bis zum letzten Atemzug verkauft werden, und deshalb braucht es Abnehmer. Das EVU in meiner Gemeinde wird mit Angeboten des EKT beliefert, welche die Atomstrompreise sinken lassen, teilweise im Monatstakt. Meine Logik kommt da nicht mit. Die Nebenkosten steigen, die Produktion ist gleich und der Preis sinkt. Irgendwo haben wir da lange zu hohe Preise bezahlt. Die Gewinne dürfen nun auch zu einem Teil für den Ausstieg eingesetzt werden. Dies wäre nichts als anständig. Meines Erachtens können wir den Atomstrom ersetzen und die Schweizer Eigenständigkeit sogar erhöhen. Meine Söhne forschen in der Mikro- und Systemtechnik. Aufgrund dessen, was ich mitbekomme, werden wir in naher Zukunft Strom gut speichern können. Die Technik wird uns zusätzliche Potenziale eröffnen. Die EVUs geben den Strom zurzeit weiter, wie er eingekauft wird. Sie haben keine Motivation, am Mix etwas zu ändern. Die Herausforderung für den Regierungsrat wird es sein, die EVUs zu nachhaltigem, zukunftsweisendem Handeln zu motivieren. Ich bitte Sie deshalb, die Teilerheblicherklärung der Motion zu unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Ihnen für die angeregte Diskussion. Ich stelle fest, dass der zweite Teil der Motion nicht mehr zur Diskussion steht. Es geht nur noch um den ersten Teil und um die Teilerheblicherklärung. Die Massnahme mit dem Basisangebot ist verlockend. Sie kostet die öffentliche Hand nichts. Es gibt keinen Zwang. Jeder kann etwas anderes bestellen, wenn er will. Das Basisangebot ist einfach umzusetzen, und es gibt einen Anreiz zur Förderung der erneuerbaren Energien. Die Erfahrungen in den Kantonen und Gemeinden, welche dies bereits eingeführt haben, sind gut. Wenn das Basisangebot aus erneuerbarer Energie besteht, gibt es erfahrungsgemäss wenige Leute, die den Wechsel wollen. Natürlich ist das teilweise auch auf die Trägheit zurückzuführen. Es bewährt sich nicht, wenn man aktiv werden muss, um Strom aus erneuerbarer Energie zu erhalten. Deshalb ist man auf die Idee gekommen, das Basisangebot aus erneuerbaren Energien anzubieten. Die Einwendungen von Kantonsrat Carlo Parolari sind durchaus ernst zu nehmen. Ich bin mir bewusst, dass wir eine Gesetzesänderung vornehmen müssen; diese besteht sicher aus einem Teil der Motion. Vielleicht braucht es aber auch noch einen Satz mehr. Der Regierungsrat war der Ansicht, dass wir das Angebot aufgrund der jetzigen Rechtslage aufbauen könnten. Gestützt auf die Motion werden wir dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorschlagen, damit eine klare gesetzliche Grundlage vorliegt. Die Marktöffnung ist tatsächlich ein ernsthaftes Argument. Allerdings ist noch nicht ganz sicher, ob und wann die Marktöffnung wirklich erfolgt. Es besteht auch die Möglichkeit des Referendums. Wenn die Motion umgesetzt wird, haben die EVUs die Pflicht, das Basisangebot mit erneuerbaren Energien anzubieten. Sie werden auch ein günstigeres Angebot mit grauem Strom anbieten. Meines Erachtens können die EVUs trotzdem am Markt aktiv bleiben, und sie haben Chancen, am Markt zu bestehen. Bei der Marktöffnung auch für die Haushalte wird eine Erschwernis erfolgen. Es trifft zu, dass bereits heute viele EVUs freiwillig Basisangebote mit erneuerbaren Energien anbieten. Es wäre schön, wenn sich noch andere anschliessen würden. Mit der Umsetzung der Motion wird dies für alle EVUs und die Gemeinden verpflichtend. Der Grosse Rat hat die Entscheidung in der Hand, eines der fünf Massnahmenpakete im Sinn des Konzeptes "Thurgauer Strommix ohne Kernenergie" umzusetzen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

**Präsident:** Der Regierungsrat hat gemäss § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangt. Demgemäss haben wir über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.



**Abstimmungen:**

- Der Änderung von § 4 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG) wird mit 67:46 Stimmen zugestimmt.
- Der neu vorgeschlagene § 4 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG) wird mit 86:20 Stimmen abgelehnt.

**Präsident:** Damit haben Sie die Motion mit Bezug auf die Forderung betreffend die Änderung des § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG) erheblich erklärt und die Forderung betreffend den neu vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 EG StromVG nicht erheblich erklärt. Das Geschäft geht in diesem Sinn an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.